

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Gewässer-Verunreinigungen durch einen Gülle-Unfall bei Anrode im Unstrut-Hainich-Kreis

Am 11. März 2021 wurde bekannt, dass aus einem Agarbetrieb in Anrode (Unstrut-Hainich-Kreis) aufgrund eines undichten Güllebeckens nach einem Polizei- wie auch nach einem Medienbericht zufolge vermutlich bis zu tausend Kubikmeter Gülle in die Bachläufe des Schildbachs und der Luhne bis hin zur Unstrut geflossen sind. In der Folge der Verunreinigung kam es in den Gewässern zu einem Fischsterben (Quelle unter anderem: Online-Artikel in der "Thüringer Allgemeinen" vom 11. März 2021). In der Folge gab es Bürgerbeschwerden. Demnach sollen an den entsprechenden Betrieb auch Gärreste aus nordrhein-westfälischen Biogasanlagen geliefert und dort gelagert worden sein.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1959** vom 29. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2021 beantwortet:

1. Was war die Ursache der Gülle-Havarie?

Antwort:

Am 2. März 2021 wurden auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Ortschaft Anrode Reinigungs- beziehungsweise Spülarbeiten durchgeführt. Ziel war, einen ordnungsgemäßen Ab- beziehungsweise Durchfluss der Gülle aus dem Stall in die Güllebehälter wiederherzustellen und vorhandene Verstopfungen, zum Beispiel durch Stroh, zu beseitigen.

Nachdem sich zunächst die Verstopfung nicht lösen ließ, kam es zu einem plötzlichen Durchbruch, so dass die Flüssigkeit mit großer Geschwindigkeit durch das Rohrsystem schoss. Dabei kam es zu einem Austreten über einen Schacht auch auf das Gelände. Dort versickerte die verdünnte Gülle auch in das Erdreich und gelangte in die Ringdrainage des Güllebehälters. In den nächsten Tagen erfolgte ein weiterer Gülle-Eintritt über diese Drainage in das Gewässer. Starke Regenfälle am 9. März 2021 führten nach Auskunft der Wasserbehörde zu einer kompletten Ausspülung des Systems und damit zu einer Gewässer-Verunreinigung in den Schildbach und die Luhne, über welches die Behörden am 10. März 2021 informiert wurden.

2. Wie viele Kubikmeter Gülle wurden in dem genannten Agarbetrieb gelagert und wie viele sind davon ausgelaufen?

Antwort:

In dem landwirtschaftlichen Betrieb werden insgesamt 6.300 Kubikmeter Gülle gelagert. Zur tatsächlich ausgelaufenen Menge kann das Landratsamt keine konkreten Aussagen treffen. Die durch den Betrei-

ber geschätzte Menge von 1.000 bis 2.000 Liter wird von der Wasserbehörde als zu gering für den festgestellten Schaden eingeschätzt. Weitere Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor.

3. Wie oft muss eine Dichtigkeitsprüfung eines Güllebeckens erfolgen und wann erfolgten Prüfungen in dem genannten Agarbetrieb mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Die Güllebehälter sind als sogenannte Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen prüfpflichtig.

Die letzte Dichtheitsprüfung der Güllebehälter erfolgte im November 2015. Die geprüften Behälter zeigten keine Undichtigkeiten. Damit war eine weitere Nutzung als JGS-Anlage zulässig.

Die Wasserbehörde ordnete nach der Gewässerverunreinigung mit Bescheid vom 16. März 2021 eine Sachverständigenprüfung der Güllebehälter sowie der dazugehörigen Leitungen an.

4. Wie viele Fische sind bei der Havarie verendet und gab es weitere Auswirkungen auf die Umwelt?

Antwort:

Die Untere Wasserbehörde konnte kein Fischsterben feststellen. Der Anglerverband hat kein Fischsterben gemeldet. Die Ergebnisse der Wasserproben lagen der Wasserbehörde zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vor.

5. In welchen Mengen werden Gärreste aus Biogasanlagen aus anderen Bundesländern und Staaten nach Thüringen in welche Betriebe geliefert (bitte aufgeschlüsselt in Tierhaltungsbetriebe und reine Pflanzenbaubetriebe)?

Antwort:

Insgesamt wurden 11.306 Tonnen Frischmasse Gärreste im Jahr 2020 nach Thüringen verbracht. Davon gingen 6.045 Tonnen in reine Ackerbaubetriebe und 5.261 Tonnen in Tierhaltungsbetriebe (Gemischtbetriebe).

Von den Gärrest-Gesamteinfuhren stammten 8.267 Tonnen aus anderen Bundesländern und 3.039 Tonnen aus anderen Staaten.

6. An welche Behörden müssen solche Transporte nach Tierseuchenrecht beziehungsweise dem Recht für Tierische Nebenprodukte gemeldet werden? Welche Angaben müssen diesbezüglich durch die Unternehmen gemacht werden?

Antwort:

Bezüglich der innerstaatlichen Verbringung von Gülle (Kategorie-2-Material gemäß Artikel 9 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) bestehen keine rechtlich vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen gegenüber der für Veterinär- und Tierische Nebenprodukte (TNP) - Recht zuständigen Behörde. Für den Transport ist eine Registrierung des Transporteurs nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorgeschrieben. Die grundsätzlich gemäß Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV) geforderte Ausstellung von Handelspapieren kann gemäß Kapitel III des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 für organische Düngemittel entfallen.

Die Verbringung von unverarbeiteter Gülle zwischen Mitgliedsstaaten innerhalb der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig gemäß Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. In Thüringen werden entsprechende Anträge für eine maximal innerhalb eines Jahres zu verbringende Menge bewilligt, unter der Auflage, dass jeder einzelne Transport (LKW) unter Nutzung des Standardformulars gemäß Anhang XVI der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vorab beantragt werden muss. Die dort geforderten Daten (unter anderem Herkunft, Transporteur, Empfänger, Zweck (Dünger oder Biogas), Menge und Tierart) sind anzugeben. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) als Genehmigungsbehörde prüft vor jeder Verbringungsgenehmigung insbesondere die tierseuchenrechtlichen Rahmenbedingungen (Freiheit von Geflügelpest und Newcastle Disease) im Herkunftsland. Jeder Transport muss

von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und der Kopie der vorgenannten Genehmigung begleitet werden. Der Empfänger ist zur Dokumentation verpflichtet.

Das Düngemittel-, Umwelt-, Straßenverkehrsrecht etc. bleiben unberührt. Diese fallen nicht in die Zuständigkeit der Veterinärbehörden.

7. Welche Sicherheitsvorkehrungen müssen durch die transportierenden Betriebe getroffen werden und wie wird deren Einhaltung gewährleistet?

Antwort:

Die Bedingungen für den Transport sind bezüglich des Veterinär- und TNP-Rechtes umfassend im Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 geregelt. Dies bezieht sich auf die Fahrzeuge (fest verschlossen, lecksicher, sauber und trocken, gegebenenfalls desinfiziert) wie auch auf die Identifizierung (deutliche Kennzeichnung als TNP-Transport). Die Bedingungen werden dem Unternehmer im Rahmen der Registrierung mitgeteilt. Eine Kontrolle erfolgt durch die für das Veterinär- und TNP-Recht zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (VLÜÄ) anlassbezogen, in der Regel aufgrund entsprechender Hinweise aus der Bevölkerung, von der Polizei oder dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Entsprechende Vorfälle kommen extrem selten vor.

8. Wie viele Verstöße gegen das Tierseuchenrecht beziehungsweise dem Recht für Tierische Nebenprodukte gab es in den vergangenen Jahren bei solchen Gülletransporten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art des Verstoßes und Betrieb)?

Antwort:

Jahr	Art der Verstöße	Betrieb*	VLÜA	Maßnahme
2012	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	A	EIC	Zwangsgeld
2013	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	B	Gera	Zwangsgeld
2013	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	C	HBN	Zwangsgeld
2013	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	C	HBN	Zwangsgeld
2014	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	C	HBN	Zwangsgeld (kein Vollzug aus juristischen Gründen)
2014	Transportfahrzeug nicht sicher abgedeckt	D	UHK	Zwangsgeld
2015	unvollständige Dokumente (Handelspapier/Veterinärbescheinigung) - Voraussetzung für Annahme der Transporte	C	HBN	Zwangsgeld Betriebsteil A
2015	unvollständige Dokumente (Handelspapier/Veterinärbescheinigung) - Voraussetzung für Annahme der Transporte	C	HBN	Zwangsgeld Betriebsteil B
2018	unvollständige Dokumente (Handelspapier/Veterinärbescheinigung) - Voraussetzung für Annahme der Transporte	E	GTH	Zwangsgeld
2019	fehlende Ankündigung der Transporte gegenüber dem TLV durch Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011)	F	UHK	Zwangsgeld

* Angabe Betrieb betrifft schutzwürdige Interessen Dritter gemäß Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen

9. Wie ist das Verbringen von Gärresten aus mesophilen Biogasanlagen in andere Tierhaltungsbetriebe tierseuchenrechtlich, insbesondere hinsichtlich der aktuellen Tierseuchenlage (Schweinepest, Geflügelpest), zu beurteilen?

Antwort:

Biogasanlagen, die sich in räumlicher Nähe zu Tierhaltungen befinden, müssen von diesen grundsätzlich durch einen ausreichenden Abstand (Anhang V Abschnitt 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011) und gegebenenfalls einen Zaun (Fußnote 16 zu § 5 Abs. 3 TierNebV) getrennt sein. Gärreste aus mesophilen Anlagen gelten als unverarbeitete Gülle, da die Voraussetzungen einer Hygienisierung (Erhitzung auf 70°C für mindestens eine Stunde gemäß Anhang XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011) nicht erreicht werden. Daraus ergeben sich die Bedingungen aus dem Tierseuchenrecht. So ist das Verbringen aus einer wegen Geflügelpest eingerichteten Restriktionszone in eine mesophile Anlage gemäß § 21 in Verbindung mit § 25 beziehungsweise § 27 Geflügelpest-Verordnung nicht erlaubt. Für die Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest ist dies nicht explizit geregelt, allerdings dürfen gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (u. a. Fußnote 40 zu § 15) mesophile Biogasanlagen nur mit Inputmaterial aus Betrieben bestückt werden, für die keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln gelten, so dass sich eine solche Verbringung ausschließt. Die Verwendung von Fermentationsresten aus mesophilen Anlagen (= unverarbeitete Gülle) in anderen Tierhaltungen ist grundsätzlich nicht statthaft, da die Verwendungsmöglichkeiten von unverarbeitetem Kategorie-2-Material im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 abschließend definiert sind und diese Möglichkeit nicht vorgesehen ist. Abweichende Ausnahmen beruhen auf Einzelgenehmigungen der zuständigen Behörden, die jeweils spezielle Vorschriften für den Tierseuchenfall beinhalten.

10. Wie ist das Verbringen von Gärresten aus anderen Bundesländern hinsichtlich ökologischer Aspekte (CO₂-Bilanz) zu beurteilen?

Antwort:

Thüringen ist mit einem Tierbesatz von deutlich unter 0,5 GV/ha hinsichtlich der Versorgung der Böden mit Wirtschaftsdüngern ein Mangelgebiet. Eine moderate, in der Fläche angepasste Erhöhung der Tierhaltung wäre daher aus ökologischen Aspekten, aber auch im Hinblick auf eine regionale Versorgung mit hochwertigen tierischen Produkten grundsätzlich gegenüber einem Import von Gärresten zu bevorzugen. Da eine Erhöhung der Tierzahlen in Thüringen jedoch unrealistisch erscheint, wird der Import von Gärresten aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und von Wirtschaftsdüngern aus kleinen Betrieben - die zu klein sind, um den Wirtschaftsdünger selbst zu vergären - zur Vergärung in Thüringer BGA beziehungsweise der Import von Nährstoffen aus Veredlungsregionen, grundsätzlich positiv bewertet.

Begründet wird dies wie folgt:

- Ermöglichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen organischer und mineralischer Düngung;
- Vermeidung von energieintensiven N-Synthesen für die zugeführte mineralische N-Menge;
- Erhöhung der Zuführung von Wirtschaftsdüngern zur Vergärung und somit Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Energieerzeugung sowie von CH₄-Emissionen bei der Lagerung von Rohgülle in der Größenordnung von 25 Prozent des Gasbildungspotentials bei Schweinen und zehn Prozent bei Rindergülle;
- kostenfreie Zurverfügungstellung von Nährstoffen und organischen Substanzen an die Landwirte.

Allein aus der Steigerung der N-Effizienz und der Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Synthese von Mineralstickstoff ist je nach Unterstellungen (Syntheseverfahren, N-Effizienzsteigerung) beim Transport die CO₂-Bilanz zwischen 200 und 600 Kilometer noch positiv.

11. Dürfen Gärreste aus nicht hofeigenen Biogasanlagen in Güllebecken von Agarbetrieben gelagert werden?

Antwort:

Ja

Siegismund
Ministerin